

Briefanschrift:
Landschaftsverband Rheinland - Dez 2 - 50663 Köln

Präsident des Landtages
Nordrhein - Westfalen
- Ausschuss - Sekretariat
z. Hd. Herrn Norbert Krause
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Datum
24.10.2001

Auskunft erteilt
Herr Hofenbitzer

E-Mail:
k.hofenbitzer@lvr.de

Zimmer-Nr. Tel.: (02 21) 8 09- Fax: (02 21) 82 84-
F 218 31 09 1202

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben
21.10

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein - Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2002 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2002

Ihr Schreiben vom 26.09.2001, Az.: I.1.H.2

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Namen beider Landschaftsverbände möchte ich mich dafür bedanken, dass Sie mir Gelegenheit geben, im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtages Stellung zu nehmen.

Vorab übersende ich Ihnen die zwischen den Landschaftsverbänden abgestimmte gemeinsame Stellungnahme, die im öffentlichen Anhörungstermin am 07.11.2001 durch Herrn Ersten Landesrat Predeick vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe mündlich erläutert wird.

1. Allgemeines

Obwohl der verfügbare Verbundbetrag um 3,4 % steigt, werden die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände nur um 3 % angehoben.

Die Schlüsselzuweisungen bilden als allgemeine Deckungsmittel einen wichtigen Bestandteil in den Haushalten der Kommunen. Die Konjunktur hat sich allgemein verschlechtert und dramatische Steuereinbrüche zur Folge. Umso wichtiger ist, dass die Schlüsselzuweisungen in 2002 entsprechend der Steigerung des Verbundbetrages angehoben werden. Diese Mittel werden von der gesamten kommunalen Familie, also auch den Landschaftsverbänden, dringend benötigt. Auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.

Paketanschrift: Ottoplatz 2 - 50679 Köln

Dienstgebäude in Köln-Deutz
Landeshaus - Kennedy-Ufer 2, Fax Zentrale (02 21) 8 09-22 00

Besuchszeit: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Telefon Zentrale (02 21) 8 09-0
LVR im Internet: <http://www.lvr.de>
E-Mail: post@lvr.de

Banken
Westdeutsche Landesbank Köln 60 061 (BLZ 370 500 00)
Landeszentralbank Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

KVB-Linien 1, 7, 8 und 9 (Deutzer Freiheit), Bushaltestelle Deutzer Bahnhof, DB-Bahnhof Köln-Deutz

Parkmöglichkeiten bestehen in der öffentlichen Tiefgarage in unserem Verwaltungsgebäude Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1.

Eine wesentliche strukturelle Veränderung im GFG 2002 ist, dass mit einem neuen Vorwegabzug die Kommunen als Gesamtheit mit einem Anteil von 20 v. H. an den im Einzelplan des zuständigen Ministeriums (MFJFG) veranschlagten Fördermitteln für Krankenhausinvestitionen beteiligt werden.

Bei der Finanzierung der Krankenhausinvestitionen handelt es sich um eine Landesaufgabe. Ein Teil der Kosten wird auf die kommunale Familie verschoben.

Zwar werden die Fördermittel im Landeshaushalt deutlich angehoben, der Bedarf an den notwendigen Investitionen überschreitet die bereitgestellten Mittel aber um ein Vielfaches. Im Vergleich mit anderen Bundesländern schneidet das Land Nordrhein-Westfalen sehr schlecht ab.

Wie schon in den vergangenen Jahren wird die Befrachtung des GFG mit Zweckzuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz kritisiert. Es handelt sich um eine originäre Landesaufgabe. Der Betrag muss den Schlüsselzuweisungen zugerechnet werden.

2. Die Haushaltsentwicklung der beiden Landschaftsverbände 2002

Generell ist darauf hinzuweisen, dass in beiden Haushalten nach wie vor steigende Ausgaben in der Sozialhilfe zu verzeichnen sind. Die Probleme in diesem Bereich werden nachfolgend erläutert.

Beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) wird die Herbeiführung des Haushaltsausgleichs – ohne Umlagesteigerung – dadurch erschwert, dass auf der Einnahmenseite keine Zuwächse zu verzeichnen sind (allgemeine Deckungsmittel). Die Verwaltung des LVR hat alles unternommen, um einen gekürzten Haushalt 2002 vorzulegen. Trotz enormer Anstrengungen sind Ausgabensteigerungen – nicht zuletzt in der Sozialhilfe – unvermeidbar und eine Stagnation der Einnahmen nicht zu verhindern.

Im Ergebnis bedeutet dies für das Jahr 2002, dass die Verwaltung einen Haushaltsentwurf vorlegt, der von einem Fehlbetrag von rd. 80 Mio. € ausgeht. Dieser Fehlbetrag wird gegenüber 2001, bei einem unveränderten Umlagesatz von 15,2 %, offen ausgewiesen. Würde man diesen Fehlbetrag ausgleichen, wäre eine Umlageerhöhung von 0,8 %-Punkten (von 15,2 % auf 16,0 %) notwendig.

Auch beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist die finanzielle Lage angespannt, da der Haushaltsausgleich 2002 nur durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 23,5 Mio. € und eine Risikoveranschlagung bei den Sozialhilfeansätzen in einer Größenordnung von rd. 10 Mio. € erreicht werden kann.

Der LWL wird allerdings den Entwurf des Haushaltsplanes 2002 mit einer Umlagesenkung um 0,2 %-Punkte einbringen. Der Hebesatz zur Landschaftsumlage sinkt dann von 14,5 % im Jahre 2001 auf 14,3 % im Jahre 2002. Allerdings steht der LWL 2003 noch vor erheblich größeren Finanzproblemen, wenn die Ausgaben in der Eingliederungshilfe weiterhin ansteigen und gleichzeitig, bedingt durch die konjunkturelle Entwicklung, das Aufkommen der Landschaftsumlage rückläufig ist.

Nachfolgend nunmehr einige Punkte, die deutlich machen, wie sehr die Landschaftsverbände auf die Hilfe des Landes angewiesen sind.

3. Befrachtung des GFG's wegen der Verstaatlichung des Straßenbaus

Im Zusammenhang mit der Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung wurde das GFG 2001 mit einem Betrag von insgesamt rd. 159 Mio. € (310 Mio. DM) befrachtet.

Der Betrag von rd. 159 Mio. € beruhte auf der Unterdeckung der Einzelpläne 6 B des LVR und LWL und zwar auf der Basis der Rechnungsergebnisse 1999. Das Ergebnis für beide Landschaftsverbände betrug rd. 147 Mio. € (288 Mio. DM). Unter Einbeziehung der sog. Overhead-Kosten wurde vom Land ein Betrag von insgesamt rd. 159 Mio. € (310 Mio. DM) ermittelt.

Die endgültigen Ergebnisse (Unterdeckung) für den Straßenbau des Jahres 2000 (also das Jahr vor dem Übergang des Straßenbaus) betragen für beide Landschaftsverbände insgesamt rd. 139 Mio. € (271 Mio. DM) (siehe das als Anlage beigefügte Schreiben an das Land und den Vorsitzenden des Ausschusses für Kommunalpolitik vom 18.04.2001).

Die Differenz zum Ergebnis 1999 beträgt rd. 8,7 Mio. € (17 Mio. DM). Beide Landschaftsverbände fordern eine entsprechende Korrektur der ursprünglichen Befrachtung im GFG für das Jahr 2002.

4. Versorgungsbezüge der bis zum 31.12.2000 in den Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten der Straßenbauverwaltung.

Bisher hat das Land jegliche Zahlungen für die bis zum 31.12.2000 in den Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten der Straßenbauverwaltung mit dem Hinweis abgelehnt, dass das Land alle Versorgungsansprüche der aktiven Beamtinnen und Beamten übernehmen müsse. Mangels finanziellen Ausgleichs sei das Land damit bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise stärker belastet als die Landschaftsverbände.

Im Urteil vom 26.06.2001 hat der Verfassungsgerichtshof (NW) ausdrücklich ausgeführt, dass die Regelungen des 2. ModernG NW keine abschließenden Kostenregelungen hinsichtlich der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgabendurchführung in der Straßenbauverwaltung darstellen. Die Kosten, die den Landschaftsverbänden anlässlich der früheren Wahrnehmung der Aufgaben entstanden sind, sind entweder im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes oder durch gesonderte Kostenregelungen vom Land zu tragen. Diese Pflicht ist nicht mit der (Rück-)Übertragung der Aufgabe auf das Land erloschen.

Derzeit tragen die Landschaftsverbände jedoch auch die Pensionslasten für Beamtinnen und Beamte, die Aufgaben aus dem Straßenbaubereich wahrgenommen haben. Es handelt sich dabei um Kosten, die aus der früheren Aufgabenwahrnehmung herrühren, von denen die Landschaftsverbände bislang aber weder im Zuge des aktuellen Gemeindefinanzierungsgesetzes noch durch andere Regelungen oder Vereinbarungen freigestellt wurden.

Eine entsprechende Regelung für die Pensionslasten, die bei beiden Landschaftsverbänden einen Betrag von 26,6 Mio. € ausmacht, ist hier zu treffen.

5. Umstieg der Schulbaufinanzierung auf pauschalierten Förderbetrag

Einführung einer Schulpauschale

Ab dem Jahr 2002 soll eine pauschalierte Schulbauförderung eingeführt werden, die u.a. die bisherige, projektbezogene Schulbauförderung ablöst. Die vorliegende Drucksache sieht für die Landschaftsverbände eine Pauschalförderung von jeweils 1,5 Mio. € (= Mindestbetrag) vor. Diese Regelung sieht für die Landschaftsverbände damit zwar einen höheren Mindestbetrag als bei den übrigen Schulträgern vor, ist jedoch gegenüber der bislang geltenden projektbezogenen Schulbauförderung eine deutliche Schlechterstellung der Landschaftsverbände. Beim Bau ihrer Schulen für körperbehinderte und sinnesgeschädigte Kinder entstehen den Landschaftsverbänden höhere Baukosten wegen des größeren Flächenbedarfs aufgrund geringerer Klassenfrequenzwerte und behindertenspezifischer baulicher Mehraufwendungen.

In einem gemeinsamen Schreiben an das Innenministerium vom 25.05.2001 und in einer Resolution des Landschaftsausschusses haben die beiden Landschaftsverbände auf die Belange der behindertenspezifischen Mehrbedarfe ausführlich hingewiesen. Der vom Land vorgesehene Mindestbetrag von 1,5 Mio. € je Landschaftsverband reicht nicht einmal aus, um die nach bisherigem Förderrecht förderfähigen Maßnahmen mit einem adäquaten Landesanteil mitzufinanzieren. Von der mit Einführung der Schulpauschale greifenden Ausdehnung des Verwendungszwecks z.B. auch für Miete, Leasing oder Sanierung von Schulgebäuden, für die die bisherigen Schulbaumittel deutlich aufgestockt wurden, können die Landschaftsverbände daher nicht profitieren. Dem Innenministerium wurde daher eine Aufstockung des Mindestbetrages auf 5 Mio. € je Verband vorgeschlagen, die erforderlich ist, um weiterhin eine anteilige Landesfinanzierung in bisheriger Höhe für die Schulbaumaßnahmen zu gewährleisten.

Aufgrund des prognostizierten Anstiegs der Schülerzahlen in den kommenden Jahren birgt die Mindestbetragsregelung für die beiden Landschaftsverbände überdies die Gefahr, dass sich steigenden Schülerzahlen auf die absolute Höhe der Landesförderung nicht auswirken. Da steigende Schülerzahlen letztlich zu zusätzlichem Schulraumbedarf führen, ist vorprogrammiert, dass die anteilige Landesförderung für Schulbaumaßnahmen geringer wird und sich der Finanzierungsanteil der Landschaftsverbände erhöht. Aus diesem Grunde haben die Landschaftsverbände das Innenministerium gebeten, die Mindestbetragsregelung um eine Komponente zu ergänzen, durch die sich Veränderungen bei den Schülerzahlen auch auf die Höhe des Mindestbetrages für die Landschaftsverbände auswirken.

6. Entwicklungen in der Eingliederungshilfe

Eingliederungshilfen für Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen, sowie Suchterkrankungen bilden einen Aufgabenschwerpunkt der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Das Leistungsspektrum umfasst z.B. eine spezielle Betreuung im Vorschulalter, Hilfen zur Schul- und Berufsausbildung, Hilfen in einer Werkstatt für behinderte Menschen, Betreuung in einer Tagesstätte für psychisch behinderte Menschen und Hilfen in einer Wohneinrichtung.

Für diese Hilfen benötigen die Landschaftsverbände heute zusammen rd. 2,3 Milliarden € – rund 50 % der Gesamtausgaben in den Verwaltungshaushalten der beiden Verbände. Den größten Anteil haben mit rd. 1,8 Milliarden € die Kosten für Hilfen in Werkstätten und Wohneinrichtungen.

Ende 2000 hatten rund 43.150 Menschen in Nordrhein-Westfalen einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Neben der individuellen Unterstützung und Begleitung am

Arbeitsplatz erhalten sie hier auch pflegerische Maßnahmen, Möglichkeiten zum Aufbau sozialer Kontakte und persönliche Beratung. Die Hilfen, die notwendig sind, damit Menschen mit Behinderungen einer Berufstätigkeit nachgehen können, gesetzlich kranken- und rentenversichert und damit wie Arbeitnehmer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sozial abgesichert sind. Die Zahl der Arbeitsverhältnisse ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren sowie der derzeitigen Altersstruktur – die größte Gruppe der Beschäftigten bilden die 30 bis 40 Jährigen – sind in den nächsten Jahren jährlich rund 1.600 weitere Personen zu erwarten. Dies bedeutet, dass Ende 2005 mehr als 51.000 Menschen Hilfen in den Werkstätten erhalten.

Ähnlich stellt sich die Entwicklung in den Wohneinrichtungen dar. Behinderte Menschen, die nicht oder noch nicht selbstständig leben können, finden ihr Zuhause in einer Wohneinrichtung. Zur Zeit erhalten in Nordrhein-Westfalen rund 39.000 Menschen Eingliederungshilfen in einer Wohneinrichtung. Jährlich kommen rund 1.900 weitere Menschen hinzu. Der überwiegende Teil der Heimbewohner und Heimbewohnerinnen ist zwischen 30 und 50 Jahre alt. Der zur Zeit nur sehr geringe Anteil älterer Menschen in den Wohneinrichtungen ist auf die Verbrechen des Nationalsozialismus zurück zu führen. Hier wurde fast eine ganze Generation behinderter Menschen ausgelöscht. Höhere Lebenserwartungen, bedingt durch den medizinischen Fortschritt sowie kontinuierliche Förderung mit Beginn der frühesten Kindheit führen dazu, dass auch Menschen mit Behinderungen immer älter werden und der Anteil der älteren Heimbewohner und Heimbewohnerinnen steigen wird. Gleichzeitig wird die Zahl der Menschen, die erstmalig einen Platz in einer Wohneinrichtung benötigen, nicht rückläufig sein.

Die Zunahme der betreuten Personen in Werkstätten und Wohneinrichtungen wirkt sich unmittelbar auf die Kosten aus. Darüber hinaus ist mit jährlichen Kostensteigerungen (z.B. durch Tarifierhöhungen und Sachkostensteigerungen) von jährlich 2,5 bis 3 Prozent zu rechnen. Setzt sich die Entwicklung der letzten Jahre fort, müssten die Landschaftsverbände im Jahr 2005 allein für die Hilfen in Werkstätten und Wohneinrichtungen über 2,5 Milliarden € aufwenden. Mit den übrigen Maßnahmen der Eingliederungshilfe würden die Gesamtkosten für Eingliederungshilfe auf ca. 3,0 Milliarden € steigen, ein Finanzbedarf den die kommunale Familie nicht mehr alleine schultern kann. Deshalb fordern die Landschaftsverbände u. a. die Zuständigkeit für Leistungen im ambulant betreuten Wohnen, weil dies oftmals eine kostengünstigere Alternative bei ausreichender Betreuung darstellt.

7. Förderung der Plätze zum selbstständigen Wohnen - sog. "Betreutes Wohnen"

Viele Menschen in den Wohneinrichtungen - in Nordrhein-Westfalen zur Zeit ca. 39.000 Personen mit geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderungen sowie Suchterkrankungen - wären durchaus in der Lage, mit deutlich weniger Betreuung und Versorgung zurechtzukommen als es in einer Wohneinrichtung üblich ist. Sie würden auch gerne ein selbstständiges Leben führen. Plätze zur Förderung des selbstständigen Wohnens - das sog. „Betreute Wohnen“ - kann für sie ein echte Alternative zur stationären Wohneinrichtung sein.

Das "Betreute Wohnen" ist eine ambulante Hilfe für das Leben in der eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft. Betreuungspersonal kommt je nach individuellem Bedarf in der Regel mehrmals in der Woche, um die behinderten Menschen in den verschiedensten Bereichen des Lebens zu unterstützen. Wenn es überall genügend Angebote gäbe, mit ambulanter Unterstützung ein Leben in den eigenen vier Wänden zu führen, ließe sich der Aufenthalt in einer Wohneinrichtung oft deutlich verkürzen oder sogar ganz vermeiden. Aus Sicht der betroffenen Menschen verbindet sich mit dem Ausbau solch ambulanter Unterstützungsformen die große

Chance, Autonomie und die Möglichkeit zu einer individuellen Lebensgestaltung zu sichern bzw. zurückzugewinnen.

Für den Kostenträger kann der Ausbau ambulanter Wohnangebote vor stationären Wohnangeboten die Finanzierbarkeit der Eingliederungshilfen in den nächsten Jahren erleichtern.

Denn: Die ambulante Wohnbetreuung kostet pro Person nur ca. ein Drittel eines Platzes in einer Wohneinrichtung. Trotzdem beträgt der Anteil der "Plätze im Betreuten Wohnen" nur knapp 20 % aller Wohnangebote in Nordrhein-Westfalen. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass nach der derzeitigen Rechtslage für stationäre Hilfsangebote, also für die Wohnheime, die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig sind, während ambulante Hilfsangebote wie das "Betreute Wohnen" in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte fallen. Die Kommunen haben keinen unmittelbaren Anreiz zur Schaffung ambulanter Wohnangebote. Eine Steuerung "aus einer Hand" und damit ein wesentliches Steuerungsinstrument für die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe fehlt daher zur Zeit. Hierfür ist die Bündelung der Zuständigkeit für beide Wohnformen in einer Hand bei den Landschaftsverbänden erforderlich.

Durch die Bündelung dieser Zuständigkeiten in einer Hand bei den Landschaftsverbänden kann erreicht werden, dass konsequent

- bei Planung und Bau neuer Wohnangebote für Menschen mit geistiger, körperlicher oder psychischer Behinderung der Grundsatz gilt: ambulant vor stationär
- "Betreutes Wohnen" für alle betroffenen Personengruppen landesweit bedarfsgerecht ausgebaut wird;
- die Angebote zum "Betreuten Wohnen" landesweit von gleichwertiger Qualität sind;
- gemeinsam mit den Kreisen und Städten eine regionale Bedarfsplanung erstellt wird, die der örtlichen Situation entspricht, alle Hilfsangebote sinnvoll miteinander verbindet und den Landschaftsverbänden eine individuelle Hilfeplanung ermöglicht.

Durch die Bündelung der Zuständigkeiten für die Wohneinrichtungen und für das "Betreute Wohnen" in einer Hand bei den Landschaftsverbänden wird es leichter werden, einerseits Kosteneinsparungen zu erzielen und andererseits die Hilfen individuell und flexibel dem - sich auch wandelnden - Bedarf der betroffenen Menschen anzupassen.

8. Investitionskostenfinanzierung für Pflegeeinrichtungen

In Nordrhein-Westfalen gibt es zur Zeit über 140.000 Plätze in Altenpflegeeinrichtungen, hiervon sind fast 80 % vor 1990 gebaut, d.h. der weit überwiegende Teil der bestehenden Pflegeplätze ist 10 Jahre und älter.

Insbesondere aufgrund noch häufig bestehender Mehrbettzimmer, fehlender Naßzellen, fehlender Barrierefreiheit sowie maroder Bausubstanz sind viele dieser Einrichtungen dringend modernisierungsbedürftig. Der zur Zeit bestehende Modernisierungsbedarf wird auf ca. 3,8 Milliarden € geschätzt. Hinzu kommt ein Bedarf für zusätzlich notwendige Plätze bis zum Jahr 2004 von rd. 0,9 Milliarden €.

Bis zum Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches XI und des Landespflegegesetzes hat das Land die Investitionskostenförderung durch Darlehensvergabe in erheblichem Umfang getragen. Mit dem Inkrafttreten der Pflegeversicherung und des Landespflegegesetzes hat das Land die Investitionskostenförderung kommunalisiert und den Landschaftsverbänden als überörtlichen

Trägern der Sozialhilfe übertragen. Für die Zeit 1996 bis 1999 hat das Land sich im Rahmen eines sogenannten dreijährigen Sonderförderprogrammes mit insgesamt rd. 215 Mio. € an der Investitionskostenfinanzierung beteiligt. Nach Ablauf der drei Jahre hat das Land sich vollständig aus der Investitionskostenförderung zurückgezogen.

Bei einem Finanzierungsvolumen der beiden Landschaftsverbände im Umfang der Jahre 1996 bis 1999 - in diesen Jahren haben die Landschaftsverbände jährlich 107 Mio. € bereitgestellt - würde es 22 Jahre dauern, bis der o.g. Investitionsbedarf von 4,7 Milliarden € abgebaut ist. Bei einer derart langen Zeitdauer würden außerdem ständig neue notwendige Modernisierungsmaßnahmen und weiterer Bedarf zusätzlicher Plätze hinzukommen. Eine erhebliche finanzielle Beteiligung des Landes ist deshalb unumgänglich. Würde sich das Land auch in Zukunft finanziell mit jährlich 72 Mio. € an der Investitionskostenförderung beteiligen, so könnte der zur Zeit bestehende Investitionsbedarf in 13 Jahren abgebaut werden. Auch dies ist in Anbetracht der drängenden Probleme keine akzeptable Zeitspanne.

Vor Inkrafttreten der Pflegeversicherung hat das Land sich jährlich in Höhe von rd. 128 Mio. € beteiligt. Würde das Land zukünftig Mittel in Höhe von rd. 128 Mio. € bereitstellen, könnte der derzeitige Investitionsbedarf bei einer gleichbleibenden Kostenbeteiligung der Landschaftsverbände von jährlich 107 Mio. € innerhalb von 10 Jahren abgebaut werden.

Gegenüber dem Jahr 1995 gibt es bei den Landschaftsverbänden durch die Pflegeversicherung eine saldierte Haushaltsentlastung von rd. 0,5 Milliarden €, demgegenüber steht jedoch eine Mehrbelastung alleine im Bereich der Eingliederungshilfe von ca. 0,56 Milliarden €. Das heißt, dass die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe in ihrem Aufgabenspektrum nach dem Bundessozialhilfegesetz - Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe - inzwischen keinerlei saldierte Entlastung mehr haben, sondern eine zusätzliche Belastung.

Aus diesen Gründen ist auch in der Zukunft eine Landesbeteiligung an den Investitionskosten unabdingbar. Es handelt sich bei der Problematik um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von höchster sozialpolitischer Priorität, die sich angesichts der demographischen Entwicklung weiter verschärfen wird. Ein Rückzug des Landes aus diesem Bereich wird letztlich zu Lasten der Pflegebedürftigen gehen. Die Landschaftsverbände können den zur Zeit bestehenden Modernisierungsbedarf einschließlich der Kosten für zusätzliche Plätze in Höhe von rund 4,7 Milliarden € nicht alleine finanzieren. Nur wenn das Land durch eine maßgebliche finanzielle Beteiligung an der Aufgabe seine sozialpolitische Verantwortung wahrnimmt, lassen sich die bestehenden Probleme lösen.

9. Finanzierungsrisiko der Landschaftsverbände aufgrund des Vollzuges des Altenpflegegesetzes bzw. der Umlageverordnung

Die Ausbildung in der Altenpflege richtet sich in NRW - bis zum Inkrafttreten eines Bundesaltenpflegegesetzes - nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) vom 19.06.1994 i.d.F. vom 05.03.1997 i.V.m. der Verordnung über die Erhebung einer Umlage nach dem Altenpflegegesetz (Umlageverordnung - UmlageVO) vom 28.09.1994 i.d.F. vom 12.12.1996.

Die Ausbildungsvergütung wird den Fachseminaren für Altenpflege, die die Gesamtverantwortung für die Ausbildung tragen, von den Landschaftsverbänden erstattet.

Die Refinanzierung dieser Kosten zuzüglich der eigenen Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten, Vorfinanzierungskosten) erfolgt über eine Umlage, die von allen vollstationären,

teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen entsprechend der Zahl der Vollzeitstellen im Altenpflagedienst erhoben wird.

Der umlagefähige Gesamtbetrag wird von den Landschaftsverbänden gemeinsam zunächst vorläufig und nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig für das ganze Land berechnet.

Die Erhebung der Umlage nach dem AltPflG NRW ist rechtlich umstritten. Die Frage, in wie weit die Finanzierung der Ausbildung in der Altenpflege über ein Umlageverfahren verfassungskonform ist, ist - nach entsprechenden Vorlagebeschlüssen im Frühjahr 1999 - beim Bundesverfassungsgericht anhängig; es ist derzeit nicht absehbar, wann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergehen wird.

Sollte das Bundesverfassungsgericht dieses Gesetz für verfassungswidrig erklären, müssen die Landschaftsverbände allen Einrichtungen, die gegen die Umlagebescheide Widerspruch erhoben haben, die Umlagebeiträge zurückerstatten, ohne ihrerseits die refinanzierten Ausbildungsvergütungen zurückfordern zu können. Ob und ggf. welche Auswirkungen dies auf die Pflegesätze haben könnte, in denen die gezahlten Umlagen berücksichtigt wurden, ist offen.

Das Altenpflegegesetz sollte zum 01.08.2001 von einem Bundesaltenpflegegesetz abgelöst werden. Dieses Gesetz hätte zur Folge gehabt, dass Ausbildungsverträge mit den Einrichtungen geschlossen werden, die die gezahlten Vergütungen dann in die Pflegesätze einrechnen. Ein Umlageverfahren würde es dann nur noch auslaufend für die schon begonnenen Ausbildungen geben. Das Land Bayern hat das Bundesverfassungsgericht angerufen und die Kompetenz des Bundes zum Erlass dieses Gesetzes in Frage gestellt. Das Bundesverfassungsgericht will bis zum 01.02.2002 eine Entscheidung verkündet haben. Sollte das Bundesaltenpflegegesetz für verfassungswidrig erklärt werden, würde das Landesgesetz weiter gelten.

Nach alledem ist die Umlage nach dem AltPflG NRW für die kommunale Familie mit einem erheblichen finanziellen Risiko verbunden. Dieses Risiko stellt sich a) auf der Basis der vorläufigen Heranziehungsbescheide und der dagegen erhobenen Widersprüche bzw. b) im schlimmsten Fall, sofern gegen alle endgültigen Heranziehungsbescheide für die Zeit ab 1998 Widerspruch erhoben werden sollte, nach erfolgter Spitzabrechnung der einzelnen Umlagejahre wie folgt dar:

Umlagejahr	zu a): Finanzierungsrisiko LV'e auf der Basis der vorläufigen Heranziehungsbescheide in Mio. € (ca.-Beträge)	Zu b): Finanzierungsrisiko LV'e auf der Basis der endgültigen Heranziehungsbescheide in Mio. € (ca.-Beträge)
1997	23,2	8,7
1998	26,0	94,1
1999	22,7	91,7
2000	23,7	93,8
2001 *)	14,2	92,6
2002 **)	25,8	93,5
Gesamt	135,6	474,4

*) auf der Basis der Haushaltsprognose vom 28.08.2001

***) auf der Basis des angemeldeten Haushaltsansatzes 2002 unter der Annahme, das Bundesaltenpflegegesetzes tritt nicht in Kraft

10. Finanzielle Auswirkungen SGB IX für die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe

Mit Wirkung zum 1. Juli 2001 ist das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Es bringt in Artikel 1 - dem eigentlichen SGB IX - eine Reihe von Regelungen, die direkt Auswirkungen auf die Sozialhilfe haben.

Darüber hinaus werden in weiteren Artikeln das Bundessozialhilfegesetz und zugehörige Verordnungen sowie andere Vorschriften geändert.

Diese Regelungen be- oder entlasten die Sozialhilfe unmittelbar, wobei die Belastungen die Entlastungen eindeutig überwiegen. **Für einen finanziellen Ausgleich hat der Bundesgesetzgeber allerdings nicht gesorgt.**

Die wichtigsten geschätzten finanziellen Auswirkungen sind:

1. **Arbeitsförderungsgeld gemäß § 43 SGB IX**, Erstattungen an die Werkstätten, die Arbeitsförderungsgeld an behinderte Menschen in Höhe von max. 26 € im Monat zahlen.

Erstattung der Landschaftsverbände an die Werkstätten für behinderte Menschen in Höhe von insgesamt rd. 14,2 Mio. €.

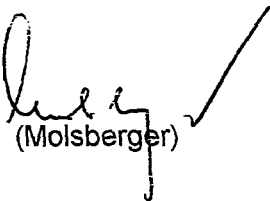
2. **Änderung des Bundessozialgesetzes durch das SGB IX, hier: Kostenfreier Zugang zu den Werkstätten für behinderte Menschen.** Die Landschaftsverbände tragen künftig die Maßnahmekosten auch für die Beschäftigten in den Werkstätten, die nach heutigen Maßstäben Selbstzahler bzw. Selbstzahlerinnen sind.

Der Mehraufwand beträgt für die Landschaftsverbände insgesamt rd. 4,1 Mio. €.

3. **Noch nicht bezifferbare Belastungen (Mindereinnahmen)**

Z.Zt. nicht abschätzbare Mindereinnahmen können sich durch die Änderung des Bundessozialhilfegesetzes aus der reduzierten Unterhaltsherausziehung von Eltern behinderter Kinder und der Einschränkung der Erhebung von Kostenbeiträgen bei bestimmten Leistungen ergeben. Allerdings sind Kostenbeiträge in Höhe der häuslichen Ersparnis künftig leichter zu erheben, wodurch die Mindereinnahmen geringfügig korrigiert werden.

Die Mindereinnahmen sind gegenwärtig nicht abschätzbar.


(Molsberger)

Vorsitzender des Ausschusses
für Kommunalpolitik
Herrn Jürgen Thulke - MdL-

Finanzministerium des Landes NRW
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf

Innenministerium des Landes NRW
Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf

Köln, den 18.04.2001

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2001 (GFG)
hier: öffentliche Anhörung am 07.02.2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

Thema der öffentlichen Anhörung war in Zusammenhang mit dem Straßenbau auch die
Befrachtung des GFG mit 310 Mio DM; die Mitteilung des endgültigen Ergebnisses (Un-
terdeckung) für den Straßenbau des Jahres 2000 wurde seitens der Landschaftsverbände in
Aussicht gestellt. Inzwischen liegen die endgültigen Zahlen hierzu vor. Daraus ergibt sich
folgendes Gesamtbild:

Unterdeckung für beide Landschaftsverbände:

Verwaltungshaushalt:	207.153.749,83 DM
Vermögenshaushalt:	64.201.397,48 DM

Insgesamt: 271.355.147,31 DM

Hiervon entfallen auf den:

LVR

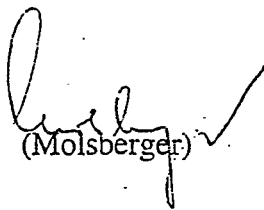
LWL

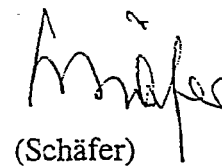
Verwaltungshaushalt:	100.953.410,08 DM	106.200.339,75 DM
Vermögenshaushalt:	37.110.052,94 DM	27.091.344,54 DM
<u>Insgesamt</u>	<u>138.063.463,02 DM</u>	<u>133.291.684,29 DM</u>

Zu Ihrer Information wird darauf hingewiesen, dass in diesen Unterdeckungen die jeweiligen Fehlbeträge für den UA-III Bereich enthalten sind.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände haben sich bei der Anhörung zum GFG 2001 grundsätzlich gegen eine Befrachtung in Höhe von 310 Mio DM ausgesprochen. Darüber hinaus wird aufgrund der jetzt vorliegenden Zahlen deutlich, dass dieser Betrag nicht den tatsächlichen Ergebnissen entspricht. Vor diesem Hintergrund gehen - vorbehaltlich der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich der Klagen der Landschaftsverbände gegen das 2. Modernisierungsgesetz - beide Landschaftsverbände von einer entsprechenden Korrektur in einem eventuellen Nachtrag zum GFG 2001, spätestens jedoch im GFG für das Jahr 2002 aus.

Mit freundlichen Grüßen


(Molsberger)


(Schäfer)